



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 3/2016

31. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Änderungssatzung vom 11. August 2016 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen vom 7. Oktober 2015	Seite 80
Änderungssatzung vom 11. August 2016 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration vom 16. Juni 2015	Seite 82
Änderungssatzung vom 11. August 2016 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration vom 16. Juni 2015	Seite 84
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 23. Juli 2013	Seite 86
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 23. Juli 2013	Seite 87
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 23. Juli 2013	Seite 88
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 23. Juli 2013	Seite 89
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 23. Juli 2013	Seite 90
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik vom 23. Juli 2013	Seite 92
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik, für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik, für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien	Seite 94
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik, für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik, für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien	Seite 96

Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik, für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik, für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien	Seite 98
Änderungssatzung vom 1. August 2016 der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik, für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik, für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien	Seite 100
Änderungssatzung vom 9. August 2016 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Kraftfahrzeugtechnik vom 17. Juli 2015	Seite 102
Änderungssatzung vom 9. August 2016 der Studienordnung des Diplomstudiengangs Kraftfahrzeugtechnik vom 17. Juli 2015	Seite 119
Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Gebäude-, Energie- und Klimatechnik vom 18. August 2016	Seite 135
Studienordnung des Diplomstudiengangs Gebäude-, Energie- und Klimatechnik vom 18. August 2016	Seite 158
Änderungssatzung vom 9. August 2016 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Verkehrssystemtechnik vom 17. Juli 2015	Seite 169
Änderungssatzung vom 9. August 2016 der Studienordnung des Diplomstudiengangs Verkehrssystemtechnik vom 17. Juli 2015	Seite 171
Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik vom 1. August 2016	Seite 173
Studienordnung des berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik vom 1. August 2016	Seite 194
Prüfungsordnung des Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen vom 16. August 2016	Seite 205
Studienordnung des Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen vom 16. August 2016	Seite 225
Prüfungsordnung des Masterstudiengang Management vom 22. Juli 2016	Seite 234
Studienordnung des Masterstudiengang Management vom 22. Juli 2016	Seite 257
Prüfungsordnung des Masterstudiengang Automotive Engineering vom 29. August 2016	Seite 270
Studienordnung des Masterstudiengang Automotive Engineering vom 29. August 2016	Seite 289
Studien- und Prüfungsordnung für das openMINT-Orientierungsstudium vom 16. August 2016	Seite 297

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den *Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen* an der Fakultät *Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation* der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät *Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation* – nachfolgend *SPR* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

In der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Fakultät *SPR* der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Oktober 2015 werden

1. folgende Module in der Anlage Prüfungsplan verändert:

SPR743 Deaf Studies III:

Prüfungsleistung: aP (HA) 100% wird neu zu aP (Vortrag) 25% und aP (HA) 75%

SPR732 Linguistik II:

Vorleistung: Beleg (Videotranskription)

Prüfungsleistung: sP (90 Minuten) wird neu zu aP (Hausarbeit) 100%

SPR782 Aktuelle Forschung:

Vorleistung: Beleg (Textkritik)

SPR762 Dolmetschpraktikum:

Vorleistung: Beleg (Nachweis der Praktikumsstelle über die Praktische Ausbildung)

SPR772, SPR773, SPR774 Gebärdensprachdolmetschen II, III, IV:

Vorleistung: Beleg (drei schriftliche Analysen eigener Dolmetschleistungen)

SPR771 Gebärdensprachdolmetschen I:

Vorleistungen: Beleg (Erstellen einer Übungseinheit zum Gedächtnistraining)

2. wird §10 (5) um die Angabe eines Videoprotokolls ergänzt:

Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem (Video-) Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die

mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben. Wird ein Videoprotokoll zur Notenfindung gefertigt, kann die Bekanntgabe der Note auch später bekanntgegeben werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 7. Juli 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 7. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 11. August 2016

Gez. Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät *Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation* – nachfolgend *SPR* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. Juni 2015 werden

folgende Module in der Anlage Prüfungsplan geändert:

SPR232 Frz. Wirtschaftskommunikation u. interkulturelle Auslandsnachbereitung
(alt SPR229)

SPR331 Iberoromanische. Sprachen IV u. interkulturelle Auslandsvorbereitung
(alt SPR327)

SPR126 Interkulturelle Kommunikation (alt SPR125)

SPR233 Interkulturelle Kommunikation (alt SPR230)

SPR519 Wissen über Sprache (alt SPR515)

SPR587 Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch (alt SPR518)

Neue Module für Katalog 1:

SPR584 Wirtschafts- Sozialgeschichte Brasiliens

SPR585 Wirtschafts- Sozialgeschichte des iberoromanischen Kulturraums in Afrika
und Asien

SPR586 Wissenschaftliches Schreiben

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und gilt für Studenten ab Matrikel 16.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 7. Juli 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 7. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 11. August 2016

Gez. Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2016

Aufgrund von § 36 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät *Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation* – nachfolgend *SPR* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

In der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. Juni 2015 werden

folgende Module in der Anlage Studienplan geändert:

- SPR232 Frz. Wirtschaftskommunikation u. interkulturelle Auslandsnachbereitung (alt SPR229)
- SPR331 Iberoromanische. Sprachen IV u. interkulturelle Auslandsvorbereitung (alt SPR327)
- SPR126 Interkulturelle Kommunikation (alt SPR125)
- SPR233 Interkulturelle Kommunikation (alt SPR230)
- SPR519 Wissen über Sprache (alt SPR515)
- SPR587 Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch (alt SPR518)

Neue Module für Katalog 1:

- SPR584 Wirtschafts- Sozialgeschichte Brasiliens
- SPR585 Wirtschafts- Sozialgeschichte des iberoromanischen Kulturraums in Afrika und Asien
- SPR586 Wissenschaftliches Schreiben

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und gilt für Studenten ab Matrikel 16.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 7. Juli 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 7. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 11. August 2016

Gez. Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 1. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 7. Semester
 - Das Modul „GPW280 Grundlagen des Managementhandelns“ wird in den Wahlpflichtkatalog verschoben.
 - „Wahlpflichtmodul aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.)“ wird ersetzt durch „Wahlpflichtmodule aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 15. Juni und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 1. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 7. Semester
 - Das Modul „GPW280 Grundlagen des Managementhandelns“ wird in den Wahlpflichtkatalog verschoben.
 - „Wahlpflichtmodul aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.)“ wird ersetzt durch „Wahlpflichtmodule aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 15. Juni und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 1. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 7. Semester
 - Das Modul „GPW280 Grundlagen des Managementhandelns“ wird in den Wahlpflichtkatalog verschoben.
 - „Wahlpflichtmodul aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.)“ wird ersetzt durch „Wahlpflichtmodule aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 15. Juni und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 7. Semester
 - Das Modul „GPW280 Grundlagen des Managementhandelns“ wird in den Wahlpflichtkatalog verschoben.
 - „Wahlpflichtmodul aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.)“ wird ersetzt durch „Wahlpflichtmodule aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 15. Juni und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 1. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 1. Semester
 - Das Modul „GPW120 Grundlagen der Gesundheitswissenschaft“ wird ersetzt durch das Modul „GPW821 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“ und das Modul „PTI790 Einführung in die Gesundheitsinformatik“.
- 2. Semester:
 - Das Modul „PTI603 Einführung in die Programmierung 2“ wird aufgrund der geänderten Prüfungsleistung ersetzt durch das Modul „PTI794 Einführung in die Programmierung 2“.
- 7. Semester
 - Das Modul „GPW280 Grundlagen des Managementhandelns“ wird in den Wahlpflichtkatalog verschoben.
 - „Wahlpflichtmodul aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.)“ wird ersetzt durch „Wahlpflichtmodule aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 15. Juni
und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsinformatik an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt angepasst:

- 1. Semester
 - Das Modul „GPW120 Grundlagen der Gesundheitswissenschaft“ wird ersetzt durch das Modul „GPW821 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“ und das Modul „PTI790 Einführung in die Gesundheitsinformatik“.
- 2. Semester:
 - Das Modul „PTI603 Einführung in die Programmierung 2“ wird aufgrund der geänderten Prüfungsleistung ersetzt durch das Modul „PTI794 Einführung in die Programmierung 2“.
- 7. Semester
 - Das Modul „GPW280 Grundlagen des Managementhandelns“ wird in den Wahlpflichtkatalog verschoben.
 - „Wahlpflichtmodul aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.)“ wird ersetzt durch „Wahlpflichtmodule aus Katalog (Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 15. Juni
und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/ Informatik – nachfolgend *PTI* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau – nachfolgend *WHZ* genannt – die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Anlage 1 der Prüfungsordnungen
für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik,
für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie,
für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie,
für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik und
für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien
an der Fakultät PTI der WHZ vom 11. März 2013, vom 23. Juli 2013, vom 9. Juli 2014 und vom 07. Oktober 2015 werden wie folgt geändert:

Im Katalog 2 – Module zur Schwerpunktprofilierung wird das Modul PTI419 „Signalverarbeitung mit MATLAB“ zusätzlich aufgenommen.

Modul- nummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewich- tung in Modul- note %	Gewich- tung in Gesamt- note	ECTS- Punkte
PTI419	Signalverarbeitung mit MATLAB	sP PV (Praktikums- testat)	90	100	1	5

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2016 in Kraft und ist für alle Studierenden der Matrikel 2013 und 2014 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016. Januar 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 715. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 36 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik / Informatik – nachfolgend *PTI* genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau – nachfolgend *WHZ* genannt – die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Anlage 1 der Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik, für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik und für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der Fakultät PTI der WHZ vom 11. März 2013, vom 23. Juli 2013, vom 9. Juli 2014 und vom 07. Oktober 2015 werden wie folgt geändert:

Im Katalog 2 – Module zur Schwerpunktprofilierung wird das Modul PTI419 „Signalverarbeitung mit MATLAB“ mit 5 ECTS, 2 SWS V/U und 2 SWS Pr zusätzlich aufgenommen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2016. März 2016 in Kraft und ist für alle Studierenden der Matrikel 2013 und 2014 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016. Januar 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 715.
Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/ Informatik – nachfolgend *PTI* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau – nachfolgend *WHZ* genannt – die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Anlage 1 der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik, für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik und für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der Fakultät PTI der WHZ vom 11. März 2013, vom 23. Juli 2013, vom 9. Juli 2014 und vom 07. Oktober 2015 werden wie folgt geändert:

Im Katalog 1 – überfachliche Qualifikation wird das Modul SPR629 „Managing Scientific Communication in English“ mit 4 ECTS durch das Modul SPR655 „Global Project and Science Communication in English“ mit 5 ECTS ersetzt.

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
SPR655	Global Project and Science Communication in English	sP aP (Präsentation) PV (Beleg)	90 20	67 33	1	5

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2016 in Kraft und ist für alle Studierenden ab Matrikel 2013 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 7. Januar 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 7. Januar 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien

an der Fakultät Physikalische Technik / Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik / Informatik – nachfolgend *PTI* genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau – nachfolgend *WHZ* genannt – die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Anlage 1 der Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik, für den kooperativen Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie, für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik und für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der Fakultät PTI der WHZ vom 11. März 2013, vom 23. Juli 2013, vom 9. Juli 2014 und vom 07. Oktober 2015 werden wie folgt geändert:

Im Katalog 2 – Module zur wird das Modul SPR629 „Managing Scientific Communication in English“ mit 4 ECTS durch das Modul SPR655 „Global Project and Science Communication in English“ mit 5 ECTS, 3 SWS Seminar ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2016 in Kraft und ist für alle Studierenden ab Matrikel 2013 gültig.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 7. Januar 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 7. Januar 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 9. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 23. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 23. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016

Zwickau, den 9. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Engineering
Studiengangsnummer	235
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK102	Technische Mechanik - Statik	sP	180min		4.00
MBK401	Konstruktionslehre / CAD I	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit(en)			6.00
PTI041	Mathematik Grundlagen	sP	120min		6.00
PTI700	Informationssysteme	PVL: Praktikum sP	90min		4.00
SPR603	Fachkurs Technisches Englisch (KT)	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min		4.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB301	Grundlagen der Werkstofftechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP	90min		6.00
AMB402	Konstruktionslehre / CAD II	PVL: Belegarbeit(en) PVL: Testat PVL: Anwesenheitstestat CAD (75%) sP (70%) aPL: Praktikumstestat (30%)			4.00
KFT122	Technische Thermodynamik	sP	90min		4.00
MBK103	Technische Mechanik - Festigkeitslehre	sP	180min		6.00
MBK420	Maschinenelemente I	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min		4.00
PTI042	Ingenieurmathematik	sP	120min		6.00
PTI300	Experimentalphysik	PVL: Praktikum sP	90min		6.00

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB322	Grundlagen der Fertigungstechnik für die Stg. Kraftfahrzeugtechnik	PVL: Antestat PVL: Protokolle sP 120min		6.00
ELT661	Elektrotechnik / Elektronik	PVL: Praktikumstestat sP 90min		4.00
MBK104	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	sP 180min		4.00
MBK124	Grundlagen Strömungslehre	sP 90min		4.00
MBK421	Maschinenelemente II	PVL: Praktikum und Belegarbeit sP 90min		4.00
MBK600	Kraftfahrtheorie	sP 90min		4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min		4.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK140	Messtechnik - Grundlagen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	100%	4.00
MBK422	Maschinenelemente III / Antriebselemente	aPL: Beleg	100%	4.00
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP 120min	100%	4.00
MBK621	Grundlagen Fahrzeugantrieb	PVL: Praktikum sP (0%) 120min	100%	6.00
MBK641	Grundlagen Fahrwerk	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
MBK650	Grundlagen PKW-Karosseriebau und Nutzfahrzeuge	sP 120min	100%	4.00
für den SSP KEK verbindliche Pflichtmodule				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aPL: Praktikumstestat	100%	4.00
für den SSP KFZ verbindliche Pflichtmodule				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT106	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	PVL: Praktikum sP (40%) 60min sP (60%) 90min	100%	4.00
für den SSP VMA verbindliche Pflichtmodule				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT106	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	PVL: Praktikum sP (40%) 60min sP (60%) 90min	100%	4.00
für den SSP KUI verbindliche Pflichtmodule				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT106	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	PVL: Praktikum sP (40%) 60min sP (60%) 90min	100%	4.00

5. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK270	Praxismodul	aPL: Beleg		28.00
MBK282	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	PVL: Nachweis Studium Generale	20%	

6. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT440	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	sP (70%) 90min aPL: Praktikumstestat (30%)	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT450	Leichtbau I	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	100%	4.00
MBK660	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	100%	6.00
Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK612	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	100%	4.00
für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB212	Hydraulik I / Tribologie I	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	150min	100%	4.00
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
KFT126	Angewandte Strömungslehre	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			4.00
KFT426	Mechanische Antriebselemente	sP	90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	4.00
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aPL: Praktikumstestat		100%	4.00
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT681	Energiemanagement im Kfz	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	6.00
MBK622	Antriebstechnik	sP	90min	100%	4.00
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	sP	90min	100%	4.00
MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	sP	90min	100%	4.00
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
MBK652	Karosseriekonstruktion I	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	8.00
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	sP	120min	100%	4.00
MBK655	Drawing / Design I	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	100%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	100%	4.00

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFZ)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK215	Hydraulik / Pneumatik in Fahrzeugen	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	100%	4.00
MBK605	Entwicklung von Kfz-Baugruppen I	PVL: Zwischentests aPL: Beleg		100%	4.00
MBK622	Antriebstechnik	sP	90min	100%	4.00

für den SSP KFZ ergänzende Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
KFT126	Angewandte Strömungslehre	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT426	Mechanische Antriebsselemente	sP	90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	4.00
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aPL: Praktikumstestat		100%	4.00
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	6.00
KFT681	Energiemanagement im Kfz	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	6.00
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	sP	90min	100%	4.00
MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	sP	90min	100%	4.00
MBK652	Karosseriekonstruktion I	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	8.00
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	sP	120min	100%	4.00
MBK655	Drawing / Design I	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	100%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	100%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	100%	4.00

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT630	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren I für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
KFT634	Motormechnik	sP (70%) aPL: Beleg (30%)	90min	100%	4.00
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	sP	90min	100%	4.00

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB212	Hydraulik I / Tribologie I	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 150min	100%	4.00
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
KFT126	Angewandte Strömungslehre	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	100%	4.00
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		4.00
KFT426	Mechanische Antriebselemente	sP 90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation 30min	100%	4.00
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aPL: Praktikumstestat	100%	4.00
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	100%	4.00
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	100%	4.00
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	PVL: Praktikum aPL: Beleg	100%	6.00
KFT681	Energiemanagement im Kfz	PVL: Praktikum aPL: Beleg	100%	6.00
MBK612	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
MBK622	Antriebstechnik	sP 90min	100%	4.00
MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	sP 90min	100%	4.00
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
MBK652	Karosseriekonstruktion I	PVL: Belegarbeit(en) sP 120min	100%	8.00
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	sP 120min	100%	4.00
MBK655	Drawing / Design I	PVL: Belegarbeit(en) sP 120min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	100%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	100%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	100%	4.00

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
MBK652	Karosseriekonstruktion I	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	8.00
MBK655	Drawing / Design I	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	4.00

für den SSP KEK ergänzende Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
AMB212	Hydraulik I / Tribologie I	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	150min	100%	4.00
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
KFT126	Angewandte Strömungslehre	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			4.00
KFT426	Mechanische Antriebselemente	sP	90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	4.00
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag		100%	4.00
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	6.00
KFT681	Energiemanagement im Kfz	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MBK612	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
MBK622	Antriebstechnik	sP	90min	100%	4.00
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	sP	90min	100%	4.00
MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	sP	90min	100%	4.00
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	100%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	100%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	100%	4.00

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT275	Externes Semester	aH	750%	30.00

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
KFT616	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	15min	100%	6.00
KFT617	Diagnose und Instandsetzung von Kfz	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	15min	100%	6.00
MBK642	Fahrwerk	PVL: Praktikum sP	120min	100%	4.00

für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP	120min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	PVL: Praktikum sP (50%) aPL: Beleg (30%) aPL: Laborarbeit (20%)	90min	100%	6.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			6.00
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	sP	60min	100%	4.00
KFT426	Mechanische Antriebselemente	sP	90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	4.00
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aPL: Praktikumstestat		100%	4.00
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	4.00
KFT442	Getriebetechnik II	sP	90min	100%	4.00
KFT451	Leichtbau II	sP	90min	100%	4.00
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	sP	90min	100%	4.00
KFT619	Der selbstständige Ingenieur als Freiberufler und Arbeitgeber	aPL: Beleg		100%	4.00
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	aPL: Beleg		100%	4.00
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	PVL: Protokolle sP (90%) aPL: Praktikumstestat (10%)	90min 45min	100%	4.00
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	120min	100%	4.00
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	sP	90min	100%	4.00
PTI730	VBA-Programmierung	sP	120min	100%	4.00
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	100%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	100%	4.00
Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFZ)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MBK606	Entwicklung von Kfz-Baugruppen II	PVL: Zwischentests aPL: Beleg		100%	4.00
MBK642	Fahrwerk	PVL: Praktikum sP	120min	100%	4.00
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
für den SSP KFZ ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen.					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP	120min	100%	4.00
KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	PVL: Praktikum sP (50%) aPL: Beleg (30%) aPL: Laborarbeit (20%)	90min	100%	6.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		100%	6.00
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	sP	60min	100%	4.00
KFT426	Mechanische Antriebs Elemente	sP	90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	4.00
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aPL: Praktikumstestat		100%	4.00
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	4.00
KFT442	Getriebetechnik II	sP	90min	100%	4.00
KFT451	Leichtbau II	sP	90min	100%	4.00
KFT613	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	20min	100%	4.00
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	sP	90min	100%	4.00
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	aPL: Beleg		100%	4.00
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	PVL: Protokolle sP (90%) aPL: Praktikumstestat (10%)	90min 45min	100%	4.00
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	sP	120min	100%	4.00
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	120min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	sP	90min	100%	4.00
PTI730	VBA-Programmierung	sP	120min	100%	4.00
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	100%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	100%	4.00

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT631	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren II für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	PVL: Praktikum sP	90min	100%	8.00
MBK625	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	sP (0%)	90min	100%	4.00
MBK633	Konstruktion Verbrennungsmotoren II	PVL: Belegarbeit(en) sP	90min	100%	4.00

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP	120min	100%	4.00
KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	PVL: Praktikum sP (50%) aPL: Beleg (30%) aPL: Laborarbeit (20%)	90min	100%	6.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			6.00
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	sP	60min	100%	4.00
KFT426	Mechanische Antriebselemente	sP	90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	4.00
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	aPL: Praktikumstestat		100%	4.00
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	4.00
KFT442	Getriebetechnik II	sP	90min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT451	Leichtbau II	sP	90min	100%	4.00
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	sP	90min	100%	4.00
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	aPL: Beleg		100%	4.00
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	PVL: Protokolle	90min	100%	4.00
		sP (90%) aPL: Praktikumstestat (10%)	45min		
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	120min	100%	4.00
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	sP	90min	100%	4.00
PTI730	VBA-Programmierung	sP	120min	100%	4.00
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	PVL: Praktikumstestat	90min	100%	4.00
		sP			
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	100%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%)	90min	100%	4.00
		aPL: Belegarbeit(en) (50%)			

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK340	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	sP	180min	100%	6.00
MBK653	Karosseriekonstruktion II	sP	120min	100%	8.00
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	sP	120min	100%	4.00
MBK656	Drawing / Design II	PVL: Belegarbeit(en)	120min	100%	6.00
		sP			

für den SSP KEK ergänzende Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP	120min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	PVL: Praktikum sP (50%) aPL: Beleg (30%) aPL: Laborarbeit (20%)	90min	100%	6.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			6.00
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	sP	60min	100%	4.00
KFT426	Mechanische Antriebselemente	sP	90min	100%	4.00
KFT427	Zahnradgetriebe	aPL: Beleg und Präsentation	30min	100%	4.00
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	PVL: Praktikum aPL: Beleg		100%	4.00
KFT442	Getriebetechnik II	sP	90min	100%	4.00
KFT451	Leichtbau II	sP	90min	100%	4.00
KFT613	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	20min	100%	4.00
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	sP	90min	100%	4.00
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	aPL: Beleg		100%	4.00
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	PVL: Protokolle sP (90%) aPL: Praktikumstestat (10%)	90min 45min	100%	4.00
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	4.00
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	120min	100%	4.00
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	sP	90min	100%	4.00
PTI730	VBA-Programmierung	sP	120min	100%	4.00
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	100%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	100%	4.00

8. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK282	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	aPL: Beleg (67%) aPL: Präsentation und Vortrag (33%)	80%	10.00
MBK290	Diplomprojekt	KO (33%) DA (67%)	45min 500%	22.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 9. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom Jahr 2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul MBK450 „Leichtbau und Betriebsfestigkeit (Pflichtmodul für KFT im 6.Semester)“ wird ersetzt durch Modul KFT450 „Leichtbau I“.

Folgende Elemente ändern sich:

- Lehrinhalte werden entzerrt, Teile des alten Moduls MBK450 werden tiefgründiger in den Modulen KFT451 und dem geplanten Modul „Betriebsfestigkeit“ behandelt.

Alle anderen Merkmale (Semesterlage, ECTS-P, SWS, ...) bleiben gleich.

2. Neue Wahlmodule:

KFT426 „Mechanische Antriebselemente“ – 4ECTS, 2VÜ, 1P, SoSe+WS, alle KFT und AMB ab 5.Semester

KFT427 „Zahnradgetriebe“ – 4ECTS, 2VÜ, 1P, SoSe+WS, alle KFT und AMB ab 5.Semester

KFT451 „Leichtbau II“ – 4ECTS, 3VÜ, 1P, alle KFT und AMB, 7.Semester

KFT619 „Der selbstständige Ingenieur als Freiberufler und Arbeitgeber“ – 4ECTS, 3VÜ, 1P, WS, nur KFT/nur KUI, 7.Semester

3. *Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 23. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 23. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016

Zwickau, den 9. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Engineering
Studiengangsnummer	235
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB301	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	4	4	3	1			
MBK102	Technische Mechanik - Statik	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
MBK401	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100.00%	6	5	2		1	2	
PTI041	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI700	Informationssysteme	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
SPR603	Fachkurs Technisches Englisch (KT)	Englisch - 100.00%	4	3					3
Gesamtsumme			28	25	9	7	3	3	3

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB301	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	2	2		1		1	
AMB402	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100.00%	4	4	1		1	2	
KFT122	Technische Thermodynamik	Deutsch - 100.00%	4	5	4				1
MBK103	Technische Mechanik - Festigkeitslehre	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
MBK420	Maschinenelemente I	Deutsch - 100.00%	4	4		3	1		
PTI042	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI300	Experimentalphysik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Gesamtsumme			32	33	5	20	2	5	1

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB322	Grundlagen der Fertigungstechnik für die Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Deutsch - 100.00%	6	7	6			1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT661	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4	3.50			0.50	
MBK104	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
MBK124	Grundlagen Strömungslehre	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
MBK421	Maschinenelemente II	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
MBK600	Kraftfahrtheorie	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
Gesamtsumme			30	30	17.5	3	7	2.5	

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK140	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK422	Maschinenelemente III / Antriebselemente	Deutsch - 100.00%	4	2		1		1	
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
MBK621	Grundlagen Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
MBK641	Grundlagen Fahrwerk	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK650	Grundlagen PKW-Karosseriebau und Nutzfahrzeuge	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
Zwischensumme			26	24	14	6		4	

für den SSP KEK verbindliche Pflichtmodule

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4				4	
Zwischensumme			4	4				4	
Gesamtsumme			30						

für den SSP KFZ verbindliche Pflichtmodule

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT106	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
Zwischensumme			4	4	3			1	

			Gesamtsumme	30						
für den SSP VMA verbindliche Pflichtmodule										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT106	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100.00%	4	4	3				1	
			Zwischensumme	4	3				1	
			Gesamtsumme	30						
für den SSP KUI verbindliche Pflichtmodule										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT106	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100.00%	4	4	3				1	
			Zwischensumme	4	3				1	
			Gesamtsumme	30						

5. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK270	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	28							
MBK282	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	Deutsch - 100.00%	2	2		1.50				
			Gesamtsumme	30	2	1.5				

6. Semester										
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT440	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	Deutsch - 100.00%	4	4	1		1		2	
KFT450	Leichtbau I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4	2		1		1	
MBK660	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	6	6	4				1	1
			Zwischensumme	14	7		2		4	1
Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)										

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK612	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
Zwischensumme			8	7	5		1	1	
<p>für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.</p>									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB212	Hydraulik I / Tribologie I	Deutsch - 100.00%	4	5		4		1	
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
KFT126	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100.00%	4	3	1		1	1	
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
KFT426	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4				4	
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
KFT681	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
MBK622	Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
MBK652	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100.00%	8	8	4		4		
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100.00%	4	3	3				
MBK655	Drawing / Design I	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

			Zwischensumme	8					
			Gesamtsumme	30					
Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFZ)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK215	Hydraulik / Pneumatik in Fahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	5		4		1	
MBK605	Entwicklung von Kfz-Baugruppen I	Deutsch - 100.00%	4	4	1			3	
MBK622	Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
			Zwischensumme	12	13	1	8	4	
für den SSP KFZ ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
KFT126	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100.00%	4	3	1		1	1	
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
KFT426	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4				4	
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
KFT681	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK652	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100.00%	8	8	4		4		
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100.00%	4	3	3				
MBK655	Drawing / Design I	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2	1		
Zwischensumme			4					
Gesamtsumme			30					

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT630	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren I für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
KFT634	Motormechanik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Zwischensumme			12	12		10		2	

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule
Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB212	Hydraulik I / Tribologie I	Deutsch - 100.00%	4	5		4		1	
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
KFT126	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100.00%	4	3	1		1	1	
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
KFT426	Mechanische Antriebs Elemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4				4	
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
KFT681	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
MBK612	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK622	Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
MBK652	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100.00%	8	8	4		4		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100.00%	4	3	3				
MBK655	Drawing / Design I	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
Zwischensumme			4						
Gesamtsumme			30						

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK652	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100.00%	8	8	4		4		
MBK655	Drawing / Design I	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
Zwischensumme			12	12	6		6		

für den SSP KEK ergänzende Wahlmodule
Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB212	Hydraulik I / Tribologie I	Deutsch - 100.00%	4	5		4		1	
AMB220	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
KFT126	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100.00%	4	3	1		1	1	
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
KFT426	Mechanische Antriebs Elemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT433	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT434	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT680	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
KFT681	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
MBK612	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK622	Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK632	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MBK638	Schraubenverbindungen und Gleitlager in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW352	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
Zwischensumme			4						
Gesamtsumme			30						

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT275	Externes Semester	Deutsch - 100.00%	30	30	30					
Zwischensumme			30	30	30					

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT616	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100.00%	6	6	3			3	
KFT617	Diagnose und Instandsetzung von Kfz	Deutsch - 100.00%	6	6	3			3	
MBK642	Fahrwerk	Deutsch - 100.00%	4	5	3		1	1	
Zwischensumme			16	17	9		1	7	

für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100.00%	6	6		3		3	
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
KFT426	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4			4		
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100.00%	4	3		1	2		
KFT442	Getriebetechnik II	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
KFT451	Leichtbau II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4		3	1		
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100.00%	4	3		3			
KFT619	Der selbstständige Ingenieur als Freiberufler und Arbeitgeber	Deutsch - 100.00%	4	4		3	1		
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100.00%	4	4		2	2		
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100.00%	4	4	3		1		
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	3		1		
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100.00%	4	3		2	1		
PTI730	VBA-Programmierung	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100.00%	4	3		2	1		
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
Zwischensumme			14						
Gesamtsumme			30						

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFZ)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK606	Entwicklung von Kfz-Baugruppen II	Deutsch - 100.00%	4	4	1			3	
MBK642	Fahrwerk	Deutsch - 100.00%	4	5	3		1	1	
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
Zwischensumme			12	13	6		1	6	

für den SSP KFZ ergänzende Wahlmodule
Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100.00%	6	6		3		3	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
KFT426	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4				4	
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT442	Getriebetechnik II	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
KFT451	Leichtbau II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4		3		1	
KFT613	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100.00%	4	3		3			
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100.00%	4	3	3				
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
PTI730	VBA-Programmierung	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
Zwischensumme			18						
Gesamtsumme			30						

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT631	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren II für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Deutsch - 100.00%	8	8		6		2	
MBK625	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
MBK633	Konstruktion Verbrennungsmotoren II	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Zwischensumme			16	16		12		4	

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100.00%	6	6		3		3	
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
KFT426	Mechanische Antriebs Elemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT429	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4				4	
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT442	Getriebetechnik II	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
KFT451	Leichtbau II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4		3	1		
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100.00%	4	3		3			
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
PTI730	VBA-Programmierung	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
Zwischensumme			14						
Gesamtsumme			30						

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK340	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	Deutsch - 100.00%	6	6	4.50			1.50	
MBK653	Karosseriekonstruktion II	Deutsch - 100.00%	8	8	8				
MBK654	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100.00%	4	3	3				
MBK656	Drawing / Design II	Deutsch - 100.00%	6	6	2		4		
Zwischensumme			24	23	17.5		4	1.5	

für den SSP KEK ergänzende Wahlmodule
Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
KFT107	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100.00%	6	6		3		3	
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT300	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
KFT426	Mechanische Antriebelemente	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT427	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
KFT435	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100.00%	4	3		1		2	
KFT442	Getriebetechnik II	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
KFT451	Leichtbau II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	4	4		3	1		
KFT613	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
KFT618	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100.00%	4	3		3			
KFT657	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
MBK333	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
PTI730	VBA-Programmierung	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
Zwischensumme			6						
Gesamtsumme			30						

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK282	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	Deutsch - 100.00%	8	1		0.50			
MBK290	Diplomprojekt	Deutsch - 100.00%	22						
Gesamtsumme			30	1		0.5			

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 18. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Frei-staat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsi-schen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul[e].....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	6
Teil 2 Diplomprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	7
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	8
§ 16 Prüfungsausschuss.....	8
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	14
§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	15
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	16
§ 30 Inkrafttreten.....	16
Anlage Prüfungsplan.....	16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom...“ (abgekürzt: Dipl.-...) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Gebäude-, Energie- und Klimatechnik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät KFT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule*, die insbesondere wärmetechnische und versorgungstechnische Grundlagen, Simulationsmethoden sowie das Studienprojekt beinhalten
 - verbindliche Wahlmodule* für den Schwerpunkt, falls die Anerkennung dieses Studienschwerpunktes beabsichtigt ist
 - ergänzende Wahlmodule*, um den Gesamtumfang der im Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik erforderlichen ECTS-Punktezahl zu erreichen. Diese umfassen sowohl weitere schwerpunktspezifische und allgemein-technische Wahlmodule als auch weiterbildende Wahlmodule zur Problemlösung, Planung und Organisation, Kommunikation, Teamarbeit und Präsentation oder Selbsteinschätzung und Reflexion oder sprachlichen Vervollkommnung
 - Diplomprojekt
 - * (Umfang und Aufteilung der ECTS-Punkte s. Anlage Prüfungsplan: Schwerpunkt, Zusammenfassung ECTS-Punkte.)
 - Praxismodul
 - Diplomprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.

{Umfasst das Praxismodul ein volles Semester ist es mit Lehrveranstaltungen zu begleiten.}

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht. {Beachte: wenn aufgrund von Krankheit an Prüfungen nicht teilgenommen werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit, daher genau prüfen, ob dies erforderlich ist.}
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.
 - {Es wird ermutigt, dass
 - bisherige Prüfungsvorleistungen (Praktika, Belegarbeiten usw.) als Prüfungsleistungen einbezogen werden, die während des laufenden Moduls erbracht werden
 - fachübergreifend gelehrt Module auch fachübergreifend geprüft werden.}

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage

eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wo-

chen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

{§ 12 ist studiengangbezogen auszugestalten. Es sind nur die alternativen Prüfungsleistungen aufzunehmen, die lt. Prüfungsplan in diesem Studiengang vorgesehen sind.}

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen. {Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an den im nationalen Qualifikationsrahmen formulierten Kategorien „Wissen und Verstehen“ und „Können (Wissen zur Erschließung)“ der Qualifikationsstufe.}

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät KFT bildet mit der Fakultät AMB einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter jeder Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

hen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend

dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}

- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		95
gut	1,6 - 2,5		80
befriedigend	2,6 - 3,5		60
ausreichend	3,6 - 4,0		40

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik am 27. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik vom 27. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 18. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Building Energy and Air Conditioning Technology
Studiengangsnummer	456
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK100	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP 120min		4.00
MBK405	Grundlagen der Konstruktionslehre	aPL: Beleg		4.00
MBK820	Bautechnische Grundlagen	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP 90min		4.00
PTI041	Mathematik Grundlagen	sP 120min		6.00
PTI307	Chemische Grundlagen	sP 90min		4.00
PTI700	Informationssysteme	PVL: Praktikum sP 90min		4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP 90min		4.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT720	Elektrotechnik / Elektronik	PVL: Praktikum PVL: Protokolle sP 90min		4.00
MBK101	Grundlagen Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	sP 120min		4.00
MBK120	Thermodynamik I Grundlagen, Zustandsänderungen, Kreisprozesse	sP 90min		4.00
MBK300	Grundlagen der Werkstofftechnik	PVL: Praktikum sP 90min		6.00
PTI042	Ingenieurmathematik	sP 120min		6.00
PTI300	Experimentalphysik	PVL: Praktikum sP 90min		6.00

3. Semester				
-------------	--	--	--	--

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT810	Heizungstechnik I	PVL: Praktikum sP 120min		6.00
MBK124	Grundlagen Strömungslehre	sP 90min		4.00
MBK140	Messtechnik - Grundlagen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min		4.00
MBK424	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	sP (80%) aPL: Praktikumstestat (20%) 90min		4.00
SPR606	Fachkurs Technisches Englisch (VU)	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%) 90min 20min		4.00
AMB339	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	PVL: Praktikum sP 90min		4.00
MBK121	Thermodynamik II - Wärme- und Stofftransport	sP 120min		6.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT812	Fluidtransport	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (0%)	100%	4.00
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	PVL: Praktikum sP 90min	100%	6.00
KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP 90min	100%	6.00
KFT842	Energietechnik	PVL: Praktikum sP 120min	100%	6.00
MBK833	Versorgungstechnik	sP 120min	100%	4.00
Wahlmodule Es sind 4 ECTS zu erbringen.				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT126	Angewandte Strömungslehre	PVL: Praktikum aPL: Präsentation / Vortrag	100%	4.00
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	100%	4.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT161	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP 120min	100%	4.00
KFT816	Klima- und Kältetechnik II	PVL: Praktikum sP 120min	100%	4.00
KFT844	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 120min	100%	4.00
MBK160	Grundlagen der Regelungstechnik	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
MBK821	Facility Management I	PVL: Belegarbeit(en) PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	100%	4.00
MBK825	Projektentwicklung im Anlagenbau	sP 90min	100%	4.00
PTI476	Gewässer- und Luftreinhaltung	PVL: Praktikumstestat sH	100%	6.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK270	Praxismodul	aPL: Beleg		28.00

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT823	Gebäudesimulation	PVL: Praktikum sP - muss bestanden werden 90min	100%	4.00
MBK280	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	aPL: Beleg (67%) aPL: Präsentation und Vortrag (33%)	100%	8.00
MBK280	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	PVL: Nachweis Studium Generale	100%	
MBK811	Heizungstechnik II	PVL: Praktikum PVL: Beleg mP 20min	100%	4.00
Wahlmodule Es sind 10 ECTS zu erbringen.				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT160	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	100%	4.00
ELT641	Elektrische Antriebe	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
MBK232	Technische Akustik / Lärmschutz	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
MBK500	Fabrikbetrieb	sP 120min	100%	6.00
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	sP 90min	100%	4.00
PTI306	Stoff und Technik	PVL: Praktikum sP (60%) aPL: Vortrag (40%) 60min	100%	4.00
PTI461	Stoff und Umwelt	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	4.00
PTI478	Recycling	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH	100%	4.00
PTI705	Softwareentwicklung	sP 90min	100%	4.00
PTI730	VBA-Programmierung	sP 120min	100%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP 90min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW599	Unternehmensführung	aPL: Belegarbeit(en)	100%	4.00
--------	---------------------	----------------------	------	------

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK290	Diplomprojekt	KO (33%) DA (67%) 45min	500%	22.00

Wahlmodule

Es sind 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB161	Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Projektarbeit und Präsentation 20min	100%	4.00
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP 120min	100%	4.00
MBK834	Anlagenplanung	aPL: Beleg	100%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung

TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

STUDIENORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 18. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT ge-nannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom-Ingenieur (FH) - Absolventen auszubilden, der befähigt ist

- auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur vorrangig auf den Gebieten der Technischen Gebäudeausrüstung, des Facility Managements, der Anwendung regenerativer Energien unter dem Aspekt der Energieeffizienz und umweltschonender Verfahren nachzugehen. Im Fokus steht die Vernetzung der stofflichen und informationellen Prozesse für die Unterstützung der Gebäudenutzung.
- durch eine breite Ausbildung in den technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern, sich gegebenenfalls auch rasch in andere Anwendungsgebiete, die nicht zur Gebäude-, Energie- und Klimatechnik gehören, einzuarbeiten sowie an interdisziplinären Projekten mitzuwirken

- durch Anwendung multimedialer Methoden zur Information, Kommunikation und Präsentation sich selbständig und schnell neue Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen oder zu vermitteln sowie im Team zu arbeiten
- wirtschaftliche, rechtliche, patentrechtliche, soziale und ökologische Aspekte bei ihrer Ingenieur Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, nach Ihren Neigungen und Berufserwartungen geeignete Module auszuwählen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudienganges Gebäude-, Energie- und Klimatechnik entspricht 240 ECTS-Punkten.

(2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik beträgt einschließlich des Diplomprojektes und des Praxismoduls acht Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudienganges Gebäude-, Energie- und Klimatechnik verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät KFT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.

(5) Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studiengangbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Konzentration auf einen Schwerpunkt im Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der WHZ genutzt werden.

(1) (6) Die Teilnahme an Wahlmodulen muss bis Mitte des vorangehenden Semesters (15.05. bzw. 15.12.) angemeldet werden.

(8) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates KFT werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte

- Leistungsnachweise
sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Gebäude-, Energie- und Klimatechnik bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen/ Vorlesungen mit integrierten Übungen
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(2) (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht..

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät KFT. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 27. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 27. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 18. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Building Energy and Air Conditioning Technology
Studiengangsnummer	456
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Ingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK100	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK405	Grundlagen der Konstruktionslehre	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
MBK820	Bautechnische Grundlagen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
PTI041	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI307	Chemische Grundlagen	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
PTI700	Informationssysteme	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
Gesamtsumme			30	28	9	14	3	2	

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT720	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4	3.50			0.50	
MBK101	Grundlagen Technische Mechanik II (Festigkeitslehre)	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK120	Thermodynamik I Grundlagen, Zustandsänderungen, Kreisprozesse	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
MBK300	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	6	6	5			1	
PTI042	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI300	Experimentalphysik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
Gesamtsumme			30	30	8.5	18		3.5	

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT810	Heizungstechnik I	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
MBK124	Grundlagen Strömungslehre	Deutsch - 100.00%	4	4	2		2		
MBK140	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK424	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	Deutsch - 100.00%	4	4	1	1		2	
SPR606	Fachkurs Technisches Englisch (VU)	Englisch - 100.00%	4	3					3
AMB339	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100.00%	4	4		1		3	
MBK121	Thermodynamik II - Wärme- und Stofftransport	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
Gesamtsumme			32	31	6	12	2	8	3

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT812	Fluidtransport	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	Deutsch - 100.00%	6	4	2			2	
KFT842	Energietechnik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
MBK833	Versorgungstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
Zwischensumme			26	24	6	11		7	

Wahlmodule

Es sind 4 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT126	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100.00%	4	3	1		1	1	
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
SPR617	Advanced Technical English	Englisch - 100.00%	4	3					3
Zwischensumme			4						
Gesamtsumme			30						

5. Semester

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT161	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
KFT816	Klima- und Kältetechnik II	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
KFT844	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
MBK160	Grundlagen der Regelungstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
MBK821	Facility Management I	Deutsch - 100.00%	4	4	2			2	
MBK825	Projektentwicklung im Anlagenbau	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
PTI476	Gewässer- und Luftreinhaltung	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
Gesamtsumme			30	29	2	20		7	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK270	Praxismodul	Deutsch - 100.00%	28						
MBK280	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	Deutsch - 100.00%	4						
Gesamtsumme			32						

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT823	Gebäudesimulation	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
MBK280	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	Deutsch - 100.00%	2	1		1			
MBK280	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale	Deutsch - 100.00%	2	1		1			
MBK811	Heizungstechnik II	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
Zwischensumme			12	10	3	4		3	

Wahlmodule

Es sind 10 ECTS zu erbringen.

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT160	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		2		2	
ELT641	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		3		1	
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
MBK232	Technische Akustik / Lärmschutz	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK500	Fabrikbetrieb	Deutsch - 100.00%	6	6	6				
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
PTI306	Stoff und Technik	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI461	Stoff und Umwelt	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI478	Recycling	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI705	Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI730	VBA-Programmierung	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW599	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			22						

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK290	Diplomprojekt	Deutsch - 100.00%	22						
Zwischensumme			22						

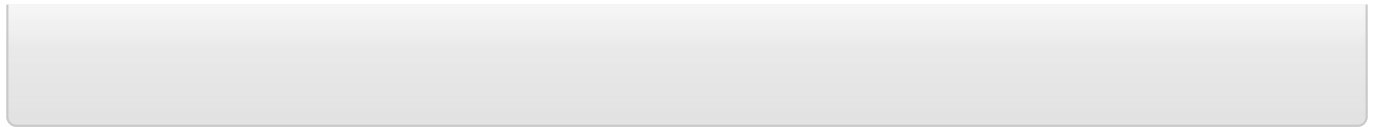
Wahlmodule

Es sind 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB161	Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	Deutsch - 100.00%	4	4		1		2	1

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
MBK834	Anlagenplanung	Deutsch - 100.00%	4	4	1				3
Zwischensumme			8						
Gesamtsumme			30						



Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 9. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik –nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul KFT 710 „Verkehrsplanerischer Entwurf“ (Pflichtmodul für den Studienschwerpunkt Verkehrstechnik und –anlagen im 6. Semester) wird durch das Modul KFT 709 „Urban Facilities Design Project“ ersetzt.

Folgende Elemente ändern sich:

- die Lehrsprache (und damit der Modulname),
- das Niveau (statt nur im Diplomstudiengang soll es künftig im Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik und ab SS 2018 im neuen internationalen Masterstudiengang „Road Traffic Engineering“ angeboten werden,
- die Prüfungsleistung (eine Präsentation kommt hinzu).

Alle anderen Merkmale (Semesterlage, ECTS-P, SWS, ...) bleiben gleich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 27. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 27. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den

Gez. Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 9. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

1. Das Modul KFT710 „Verkehrsplanerischer Entwurf“ (Pflichtmodul für den Studienschwerpunkt Verkehrstechnik und –anlagen im 6. Semester) wird durch das Modul KFT709 „Urban Facilities Design Project“ ersetzt. Folgende Elemente ändern sich:

- die Lehrsprache (und damit der Modulname),
- das Niveau (statt nur im Diplomstudiengang soll es künftig im Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik und ab SS 2018 im neuen internationalen Masterstudiengang „Road Traffic Engineering“ angeboten werden).

Alle anderen Merkmale (Semesterlage, ECTS-P, SWS, ...) bleiben gleich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. *Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.*

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 27. Juni 2016 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 27. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 9. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff
Dekan

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium)
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Frei-staat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung be-schlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Diplomprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	9
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	14
§ 30 Inkrafttreten.....	14
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplominformatiker“ (abgekürzt: Dipl.-Inf.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Informatik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten
 - a. Computerarchitektur und Betriebssysteme
 - b. Theoretische Informatik
 - c. Informationsmanagement und Anwendungssysteme
 - d. Programmierung und Software-Entwicklung
 - e. Objektorientierte Entwicklung
 - f. Datenbank-Technologien
 - g. Kommunikationssysteme und Netzwerke
 - h. Wissensverarbeitung und Computergrafik
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS
 - Diplomprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 7 Praxismodul

entfällt

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Präsentation/Vortrag, als Softwareprojekt/Projektarbeit, oder Laborarbeit erbracht. Softwareprojekte können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) **Präsentationen/Vorträge** sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

Eine zusätzliche Bereitstellung der Ergebnisse in schriftlicher Form (Bericht, Poster o.ä.) kann gefordert werden.

- (3) **Softwareprojekte/Projektarbeiten** umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene oder modulbezogene Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Softwareprodukt zu konzipieren, zu entwickeln und zu testen bzw. die im Modul theoretisch vermittelten Techniken und Methoden praktisch anzuwenden und ihre Beherrschung zu dokumentieren. Eine Bewertung und Diskussion der Ergebnisse kann durchgeführt werden.
- (4) **Laborarbeiten** umfassen experimentelle in der Regel selbstständige durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät PTI einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „aus-

reichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt berufsbegleitend 22 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät PTI wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §

90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät PTI sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wur-

den, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei geht die Note des Diplomprojektes zu 20% in die Gesamtnote ein, die Noten der anderen Module werden gemäß ihrer ECTS-Punkte zu 80% einbezogen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
----------	--------------	--------	---

sehr gut	1,0 - 1,5		
Gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät PTI und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät PTI und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 beschlossen

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juni 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juni 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juni 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Informatics
Studiengangsnummer	080
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Diplom-Informatiker/in (FH)
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI831	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen und ABWL	sP (60%) sP (40%)	120min 90min	100%	10.00
PTI832	PC-Technik und Einführung in die Programmierung	sP (50%) sP (50%)	90min 90min	100%	8.00
PTI833	Englisch für Informatiker	sP (50%) mP (50%)	90min 30min	100%	6.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI834	Working on Projects 1	aPL: Belegarbeit(en)		100%	12.00
PTI835	Fachpraktikum Grundlagen 1	aPL: Praktikumsbeleg		100%	12.00

3. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI836	Working on Projects 2	aPL: Belegarbeit(en)		100%	12.00
PTI837	Fachpraktikum Grundlagen 2	aPL: Praktikumsbeleg		100%	12.00

4. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI051	Mathematik / Algebra	sP	90min	100%	4.00
PTI600	Grundlagen der Programmierung 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	10.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI612	Software Engineering	sP	90min	100%	4.00
PTI620	Diskrete Mathematik und Logik	PVL: Testat sP	120min	100%	6.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI052	Mathematik / Analysis	sP	120min	100%	6.00
PTI601	Grundlagen der Programmierung 2	PVL: Praktikumstestat aPL: Softwareprojekt		100%	6.00
PTI604	Computerarchitektur	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	6.00
PTI621	Algorithmen und Datenstrukturen	PVL: Testat sP	120min	100%	6.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI053	Angewandte Mathematik	sP	90min	100%	4.00
PTI608	Datenbanken 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
PTI610	Theoretische Informatik	PVL: Testat sP	90min	100%	6.00
PTI615	Objektorientierte Softwareentwicklung	PVL: Praktikumstestat mP	30min	100%	6.00
PTI646	Taktisches Informationsmanagement	PVL: Praktikumstestat sP	90min		4.00

7. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI054	Datenanalyse	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI606	Objektorientierte Entwicklung mobiler Systeme	mP	30min		4.00
PTI609	Datenbanken 2	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
PTI633	Projekt in der Softwareentwicklung	aPL: Softwareprojekt (60%) aPL: Vortrag (40%)	30min	100%	6.00
PTI648	Netzwerke	mP	20min	100%	4.00

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI622	Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat (Abschluss als E-Assessment) sP (70%) aPL: Laborarbeit (30%)	90min	100%	6.00
PTI631	Anwendungssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Seminarstestat mP	30min	100%	6.00
PTI638	Computergrafik	PVL: Praktikumstestat sP	120min	100%	6.00
PTI651	Fortgeschrittene Konzepte der Programmierung mit C/C++	PVL: Praktikumstestat mP	30min	100%	6.00

9. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI617	Betriebssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	8.00
PTI627	Wissensbasierte Systeme	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	4.00
PTI652	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester (Genehmigung gem. §27 (1) notwendig)	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			4.00
SPR601	Fachkurs Technisches Englisch CEFR-Sprachniveau B1-B2	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min	100%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	100%	4.00
--------	---	--	-------	------	------

10. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI645	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten	PVL: Studium Generale mP	15min	100%	4.00
PTI653	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester (Genehmigung gem. §27 (1) notwendig)	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM			4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

STUDIENORDNUNG
für den
berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium)
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	4
§ 7 Tutorien	5
§ 8 Studienberatung	5
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (2) Der Studiengang wird in Kooperation mit der media project Institut für IT- und Managementtechnologien gGmbH in Dresden durchgeführt. Der Zugang zur WHZ ist unter Anerkennung der dort zu erbringenden Leistungen der Semester 1 – 5 nur zum 6. Semester eröffnet.
- (3) Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen¹. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Informatik auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

¹ Neu gefasst mit Änderungssatzung vom 23. Juli 2013

1. zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit auf den Gebieten der Informatik. Durch ein wissenschaftlich fundiertes Studium auf der Basis breiter und in Schwerpunkten vertiefender Fachkenntnisse führt der Bachelorstudiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
2. Das Studium vermittelt eine praxisorientierte Ausbildung, die durch grundlegendes fachspezifisches Wissen und wissenschaftlichen Methoden, durch umfangreiche Projektarbeiten und Orientierung an praxisrelevanten Problemstellungen sowie einer einsemestrigen Praxisarbeit geprägt ist.
3. Der Absolvent hat grundlegende Fachkenntnisse in
 - a. Grundlagen der Informatik
 - b. Theoretischer Informatik
 - c. Computersystemen
 - d. Informations- und Anwendungssystemen
 - e. Programmierung
 - f. Software-Entwicklung
 - g. Datenbank-Technologien
 - h. Betriebssystemen
 - i. Kommunikationssystemen und Netzwerken
 - j. Wissensverarbeitung und Computergrafik
4. Der Absolvent zeichnet sich neben seinen fachspezifischen Kenntnissen aus durch
 - a. Kommunikationsfähigkeit
 - b. Verantwortungsbewusstheit
 - c. Konfliktfähigkeit
 - d. Teamfähigkeit
 - e. Problemlösungsfähigkeit
 - f. Selbständiges Arbeiten
 - g. Kritische Herangehensweise
 - h. Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
 - i. Medienbeherrschung
5. Der Absolvent ist befähigt zu einer anspruchsvollen Tätigkeit auf den Gebieten der Informatik und kann eine Berufstätigkeit aufnehmen u.a. in
 - a. IT-Abteilungen der Industrie, Banken, Versicherungen, des öffentlichen Dienstes, des Handels und in Softwareentwicklungsfirmen,
 - b. Anwenderfirmen
 - c. Unternehmensberatung
 - d. Dienstleistungsunternehmen
 - e. der Lehre, Weiterbildung und Forschung,
 - f. oder als selbständiger Unternehmer

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des berufsbegleitenden Diplomstudiengangs Informatik (Fernstudium) entspricht 240 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) beträgt einschließlich des Diplomprojektes und der Praxismodule zehn Semester.

- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Informatik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates PTI werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Die Lehrformen des berufsbegleitenden Diplomstudiengang Informatik (Fernstudium) bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika.

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät PTI. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 15. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 1. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. H.-D. Schnabel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Informatics
Studiengangsnummer	080
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Diplom-Informatiker/in (FH)
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI831	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen und ABWL	Deutsch - 100.00%	10	3		3			
PTI832	PC-Technik und Einführung in die Programmierung	Deutsch - 100.00%	8	2		2.40			
PTI833	Englisch für Informatiker	Englisch - 100.00%	6	2					1.80
Gesamtsumme			24	7		5.4			1.8

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI834	Working on Projects 1	Deutsch - 100.00%	12						
PTI835	Fachpraktikum Grundlagen 1	Deutsch - 100.00%	12						
Gesamtsumme			24						

3. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI836	Working on Projects 2	Deutsch - 100.00%	12						
PTI837	Fachpraktikum Grundlagen 2	Deutsch - 100.00%	12						
Gesamtsumme			24						

4. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI051	Mathematik / Algebra	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
PTI600	Grundlagen der Programmierung 1	Deutsch - 100.00%	10	6	2		2	2	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI612	Software Engineering	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI620	Diskrete Mathematik und Logik	Deutsch - 100.00%	6	5	3		2		
Gesamtsumme			24	18	7	4	4	3	

5. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI052	Mathematik / Analysis	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI601	Grundlagen der Programmierung 2	Deutsch - 100.00%	6	4	2			2	
PTI604	Computerarchitektur	Deutsch - 100.00%	6	5	3			2	
PTI621	Algorithmen und Datenstrukturen	Deutsch - 100.00%	6	5	3		1	1	
Gesamtsumme			24	20	8	6	1	5	

6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI053	Angewandte Mathematik	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI608	Datenbanken 1	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
PTI610	Theoretische Informatik	Deutsch - 100.00%	6	4	3		1		
PTI615	Objektorientierte Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	4	2			2	
PTI646	Taktisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
Gesamtsumme			24	19	7	6	1	5	

7. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI054	Datenanalyse	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
PTI606	Objektorientierte Entwicklung mobiler Systeme	Deutsch - 100.00%	4	3		3			
PTI609	Datenbanken 2	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

PTI633	Projekt in der Softwareentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	2					2
PTI648	Netzwerke	Deutsch - 100.00%	4	3	3				
Gesamtsumme			24	18	3	10		3	2

8. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI622	Kommunikationssysteme	Deutsch - 100.00%	6	4	3			1	
PTI631	Anwendungssysteme	Deutsch - 100.00%	6	4	2			1	1
PTI638	Computergrafik	Deutsch - 100.00%	6	5		4		1	
PTI651	Fortgeschrittene Konzepte der Programmierung mit C/C++	Deutsch - 100.00%	6	4	2			2	
Gesamtsumme			24	17	7	4		5	1

9. Semester

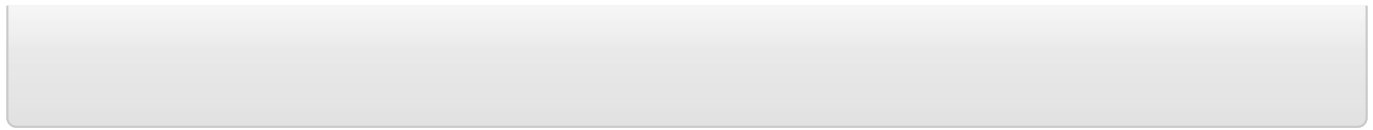
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI617	Betriebssysteme	Deutsch - 100.00%	8	5	3			2	
PTI627	Wissensbasierte Systeme	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI652	Freies Wahlpflichtmodul im Sommersemester (Genehmigung gem. §27 (1) notwendig)	Deutsch - 100.00%	4						
SPR601	Fachkurs Technisches Englisch CEFR-Sprachniveau B1-B2	Englisch - 100.00%	4	4					4
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
Gesamtsumme			24	15	7		1	3	4

10. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI645	Aktuelle Themen aus den Anwendungsgebieten	Deutsch - 100.00%	4	4					4
PTI653	Freies Wahlpflichtmodul im Wintersemester (Genehmigung gem. §27 (1) notwendig)	Deutsch - 100.00%	4						
PTI871	Diplom		16						

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Gesamtsumme	24	4					4
-------------	----	---	--	--	--	--	---



PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Frei-staat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Intelligente Gebäudeinfrastrukturen verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule aus dem Wahlfachkatalog Master im Umfang von mindestens 12 ECTS Punkten
 - Wahlpflichtmodule aus dem Alternativkatalog Wintersemester im Umfang von mindestens 6 ECTS Punkten
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Mas-

terarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen , im Teilzeitstudium 40 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) [Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.]
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),

- die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die min-

destens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des

Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. [Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.]
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 22. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 22. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 16. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Intelligent Building Infrastructure
Studiengangsnummer	061
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester (WS)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	aPL: Beleg und Präsentation (33.33%) - muss bestanden werden 30min	166.67%	
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	aPL: Beleg (33.33%) - muss bestanden werden	166.67%	
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	mP (33.33%) - muss bestanden werden 30min	166.67%	10.00
WIW432	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	sP (30%) 120min aPL: Belegarbeit und Präsentation (70%)	166.67%	10.00
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog) mindestens 10 ECTS belegen				

Sommersemester (SoS)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	aPL: Fallstudie	166.67%	10.00
Komplexprojekt mindestens 10 ECTS belegen				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT197	Komplexprojekt Schwerpunkt Anlagenplanung	PVL: Praktikum und Belegarbeit aPL: Belegarbeit und Präsentation 30min	166.67%	10.00
WIW097	Komplexprojekt - Schwerpunkt Inbetriebnahme	aPL: Praktikum und Belegarbeit - muss bestanden werden	166.67%	10.00
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog) mindestens 10 ECTS belegen				

Mastersemester				
----------------	--	--	--	--

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT170	Masterprojekt	PVL: Referat MA (66.67%) KO (33.33%) 60min	500%	30.00

Wahlfachkatalog WS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP 120min	66.67%	4.00
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	sP 90min	100%	6.00
ELT178	Freies Mastermodul ET	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
ELT181	Theroretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP 60min	100%	6.00
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	100%	6.00
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	sP 90min	66.67%	4.00
KFT823	Gebäudesimulation	PVL: Praktikum sP - muss bestanden werden 90min	66.67%	4.00
KFT960	Strömung und Wärmeübergang	aPL: Vortrag - muss bestanden werden	100%	6.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	66.67%	4.00
WIW094	Systemmanagement - Systemtheorie und Logik	sP 120min	100%	6.00
WIW095	Innovationsmanagement	aPL: Beleg und Präsentation - muss bestanden werden	66.67%	4.00
WIW922	Controllingsysteme und -objekte	sP (50%) 120min aPL: Projektarbeit (40%) aPL: Vortrag (10%)	100%	6.00

Wahlfachkatalog SoS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT178	Freies Mastermodul ET	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	6.00
KFT817	Energieoptimierte Klimatechnik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (0%) 120min	100%	6.00
KFT823	Gebäudesimulation	PVL: Praktikum sP - muss bestanden werden 90min	66.67%	4.00
PTI131	Mathematik III	sP 120min	100%	6.00
PTI909	Systemanalyse	PVL: Testat sP 90min	66.67%	4.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	66.67%	4.00
WIW095	Innovationsmanagement	aPL: Beleg und Präsentation - muss bestanden werden	66.67%	4.00
WIW096	Baurecht und Genehmigungsverfahren	sP - muss bestanden werden 90min	66.67%	4.00
WIW691	Logistische Systemtechnik	aPL: Beleg und Präsentation 30min	66.67%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium

sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang
Intelligente Gebäudeinfrastrukturen
an der Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 [sowie i.V.m. § 16 Abs. 3] des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Elektrotechnik –nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten der Elektrotechnik, einen siebensemestrigen europäischen Bachelorstudiengang einer Fachrichtung Elektrotechnik, oder höherwertigem Diplomstudium eines Fachbereiches Elektrotechnik.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme an maximal zwei propädeutischen Vorsemestern angeboten.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Kopie des Nachweises der deutschen oder englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist

1. wissenschaftlich auf dem Gebiet der Elektrotechnik zu Arbeiten, und somit forschungsorientierte Probleme selbständig zu lösen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (siehe Modulux-Datenbank) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Alternativmodule können alternativ gewählt werden. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät ELT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Elektrotechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele

- Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage dieser Studienordnung (siehe Anlage 3).

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Intelligente Gebäudeinfrastrukturen bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (siehe Anlage 1 und 2) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 22. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 16. August 2016

Gez. Prof. Matthias Würfel
Dekan Fakultät Elektrotechnik

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Intelligent Building Infrastructure
Studiengangsnummer	061
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester (WS)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	Deutsch - 100.00%	3	2		2			
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	4	3		2		1	
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	Deutsch - 100.00%	3	2					2
WIW432	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
Zwischensumme			20	17	4	4		1	8
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog) mindestens 10 ECTS belegen									

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Sommersemester (SoS)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
Zwischensumme			10	10	4				6
Komplexprojekt mindestens 10 ECTS belegen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT197	Komplexprojekt Schwerpunkt Anlagenplanung	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	10		4		4	2
WIW097	Komplexprojekt - Schwerpunkt Inbetriebnahme	Deutsch - 100.00%	10	10		6		4	
Zwischensumme			10	20		10		8	2
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog)									

mindestens 10 ECTS belegen

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Mastersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT170	Masterprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1						1
Gesamtsumme			30	1						1

Wahlfachkatalog WS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1		
ELT178	Freies Mastermodul ET	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6							
ELT181	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4				2
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2		2
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1		
KFT823	Gebäudesimulation	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2		
KFT960	Strömung und Wärmeübergang	Deutsch - 100.00%	6	4		4				
WIW010	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW094	Systemmanagement - Systemtheorie und Logik	Deutsch - 100.00%	6	5	3		1	1		

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW095	Innovationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW922	Controllingsysteme und -objekte	Deutsch - 100.00%	6	6		6			

Wahlfachkatalog SoS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT178	Freies Mastermodul ET	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6						
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2	1	1	2
KFT817	Energieoptimierte Klimatechnik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		1	1
KFT823	Gebäudesimulation	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
PTI909	Systemanalyse	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
WIW010	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW095	Innovationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW096	Baurecht und Genehmigungsverfahren	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW691	Logistische Systemtechnik	Deutsch - 100.00%	4	2		2			

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Management
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. Juli 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Frei-staat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	7
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Management verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Management an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Management an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten Generelle Managementkompetenzen, Forschungsseminar und -projekt und Thesis Coaching
 - Wahlpflichtmodule, die mindestens zwei der drei Profile Beratungsmanagement, Projektmanagement bzw. Prozessmanagement sowie ein Modul aus den Bereichen Kompetenzmanagement, Systemmanagement bzw. Transformationsmanagement umfassen
 - Masterprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9-11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i.d.R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Fallstudie erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Beleg- und Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Som-

mersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

- (6) Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, sind bei schriftlichen Arbeiten ein gedrucktes Exemplar sowie eine digitale Ausfertigung vorzulegen.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen sowie seine Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, sein Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen, selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen sowie eine herausgehobene Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar sowie, wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt einundzwanzig Wochen in Vollzeit und zweiundvierzig Wochen in Teilzeit. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §

90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Die belegten Hauptprofilinien (Beratungsmanagement, Projektmanagement und/oder Prozessmanagement) werden in das Zeugnis aufgenommen.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 13. April 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Management immatrikulierten Studierenden. Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 29. Juni 2016 genehmigt.

Zwickau, den 29. Juni 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 13. April 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. Juni 2016.

Zwickau, den 22. Juli 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Dekan

Anlage Prüfungspläne



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Management
Studiengangsnummer	011
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW090	Generelle Managementkompetenzen	sP	120min	5.56%	5.00
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 2 aus 3 Modulen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW809	Beratungsmanagement I - Consulting	aPL: Beleg und Präsentation		11.11%	10.00
WIW811	Projektmanagement I - Grundlagen	sP	90min	11.11%	10.00
WIW813	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	sP	120min	11.11%	10.00

2. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW818	Forschungsseminar und -projekt	aPL: Belegarbeit und Präsentation		11.11%	
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 2 aus 3 Modulen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	aPL: Fallstudie		11.11%	10.00
WIW810	Beratungsmanagement II - Sales	mP	15min	11.11%	10.00
WIW812	Projektmanagement II - Vertiefung	aPL: Beleg		11.11%	10.00
Ergänzende Wahlpflichtfächer (Erg_WPF) Mindestens 1 aus 3 Modulen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW437	Systemmanagement II - Formale Ansätze	sP	120min	5.56%	5.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW815	Kompetenzmanagement II - Leadership Diary	aPL: Coaching-Gespräche	5.56%	5.00
WIW817	Transformationsmanagement II - Anwendung	aPL: Beleg und Präsentation	5.56%	5.00

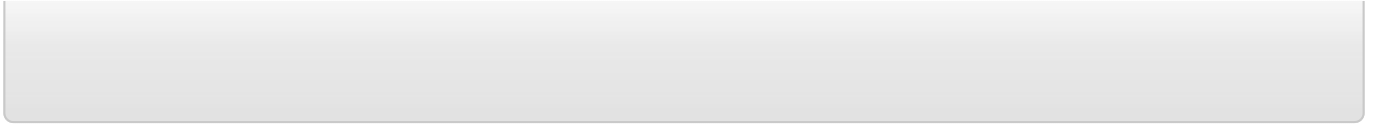
3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW099	Masterprojekt	MA (70%) KO (30%) 45min	27.78%	25.00
WIW819	Thesis Coaching	aPL: Belegarbeit und Präsentation	5.56%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.





Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Management
Studiengangsnummer	011
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW090	Generelle Managementkompetenzen	sP	120min	5.56%	5.00
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) 1 aus 3 Modulen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW809	Beratungsmanagement I - Consulting	aPL: Beleg und Präsentation		11.11%	10.00
WIW811	Projektmanagement I - Grundlagen	sP	90min	11.11%	10.00
WIW813	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	sP	120min	11.11%	10.00
2. Semester					
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) 1 aus 3 Modulen, Fortsetzung des Schwerpunkts					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	aPL: Fallstudie		11.11%	10.00
WIW810	Beratungsmanagement II - Sales	mP	15min	11.11%	10.00
WIW812	Projektmanagement II - Vertiefung	aPL: Beleg		11.11%	10.00
Ergänzende Wahlpflichtmodule 1 aus 3 Modulen, Fortsetzung von WIW090					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW437	Systemmanagement II - Formale Ansätze	sP	120min	5.56%	5.00
WIW815	Kompetenzmanagement II - Leadership Diary	aPL: Coaching-Gespräche		5.56%	5.00
WIW817	Transformationsmanagement II - Anwendung	aPL: Beleg und Präsentation		5.56%	5.00
3. Semester					

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
Studienschwerpunkte (3. Teil) (SSP3) 1 aus 3 Modulen, zweiter Schwerpunkt				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW809	Beratungsmanagement I - Consulting	aPL: Beleg und Präsentation	11.11%	10.00
WIW811	Projektmanagement I - Grundlagen	sP 90min	11.11%	10.00
WIW813	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	sP 120min	11.11%	10.00

4. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW818	Forschungsseminar und -projekt	aPL: Belegarbeit und Präsentation	11.11%	
Studienschwerpunkte (4. Teil) (SSP4) 1 aus 3 Modulen, Fortsetzung des zweiten Schwerpunkts				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	aPL: Fallstudie	11.11%	10.00
WIW810	Beratungsmanagement II - Sales	mP 15min	11.11%	10.00
WIW812	Projektmanagement II - Vertiefung	aPL: Beleg	11.11%	10.00

5. und 6. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW099	Masterprojekt	MA (70%) KO (30%) 45min	27.78%	25.00
WIW819	Thesis Coaching	aPL: Belegarbeit und Präsentation	5.56%	5.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang Management
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. Juli 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studien-ordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	6
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Management an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Management ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Management sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften. Bewerber aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften müssen vertiefte Kenntnisse komplexer Systeme ihres Fachgebiets und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse nachweisen.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorseмester angeboten.
 3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder des Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF Niveaustufe 3 in allen vier Prüfungsteilen oder äquivalent DSH Stufe 1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
 4. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Management sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

1. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 3. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Management unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist folgende Berufsfelder auszufüllen:

1. strategische Unternehmensberatung im Bereich der Prozessberatung, der Organisationsberatung, der Strategieentwicklung, der Projektentwicklung sowie der Entwicklung der Beratungsdienstleistungen
2. Einsatz als Chief Information Officer (CIO) oder Chief Executive vor allem in Officer (CEO) wissensintensiven Unternehmen,
3. Einsatz als Chief Project Manager/Chief Project Developer zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Projekte und Programme im Unternehmen und für Kunden,
4. Einsatz als Chief Process Manager/Chief Process Developer zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Prozesse im Unternehmen und für Kunden
5. Einsatz als Verantwortlicher für Consulting & Sales Management zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Dienstleistungen im Unternehmen und für Kunden,
6. Durchführung von Stabsaufgaben der Geschäftsführung sowie die Arbeit als Analyst in einschlägigen Forschungsunternehmen (wie Forrester, Gartner etc.).

Dabei stehen die Qualifizierung zur Definition, Führung und Gestaltung komplexer und heterogener Systeme in den jeweiligen Studienschwerpunkten im Vordergrund. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit des systemischen Denkens und damit die Entwicklung ganzheitlicher Lösungsansätze in vernetzten Strukturen. Dazu gehören die Erkenntnis der Komplexität der Problemstellungen im Bereich der Wirtschafts-, Organisations- und Informationswissenschaften und die Befähigung zur Ableitung geeigneter Forschungsthemen und zur Erarbeitung lösungsorientierter Ansätze. Analytische, bewertende und synthetisierende Fähigkeiten werden ausgebaut. Daneben werden kommunikative, persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen durch die eigenständige Bearbeitung von Studienprojekten (alleine und in Teams) mit geeigneter Präsentation und Diskussion der Ergebnisse ausgeprägt. Die Studierenden werden persönlich und fachlich darauf vorbereitet, Forschungs- und Entwicklungsgruppen zu leiten und zu führen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Management entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Management beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Management in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Management verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Management bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Präsenzveranstaltungen)
 - Seminaristischen Vorlesungen/Vorlesungen mit integrierter Übung (als Blended-Learning-Veranstaltungen)
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten

der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 13. April 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Studienordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Management immatrikulierten Studierenden.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 29. Juni 2016 genehmigt.

Zwickau, den 29. Juni 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 13. April 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. Juni 2016.

Zwickau, den 22. Juli 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufpläne

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Management
Studiengangsnummer	011
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW090	Generelle Managementkompetenzen	Deutsch - 100.00%	5	6		6			
WIW818	Forschungsseminar und -projekt	Deutsch - 100.00%	5	4		2	2		
Zwischensumme			10	10		8	2		
Gesamtsumme			30						

Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1)

Mindestens 2 aus 3 Modulen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW809	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100.00%	10	4		3			1
WIW811	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100.00%	10	6		3	3		
WIW813	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
Gesamtsumme			20	20	4	6	3		7

2. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW818	Forschungsseminar und -projekt	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		

Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2)

Mindestens 2 aus 3 Modulen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
WIW810	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100.00%	10	4		3			1
WIW812	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100.00%	10	6		3	3		
Gesamtsumme			20	20	4	6	3		7

Ergänzende Wahlpflichtfächer (Erg_WPF)

Mindestens 1 aus 3 Modulen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW437	Systemmanagement II - Formale Ansätze	Deutsch - 100.00%	5	4		3		1	
WIW815	Kompetenzmanagement II - Leadership Diary	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
WIW817	Transformationsmanagement II - Anwendung	Deutsch - 100.00%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW099	Masterprojekt	Deutsch - 100.00%	25						
WIW819	Thesis Coaching	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	5	2					2
Gesamtsumme			30	2					2



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Management
Studiengangsnummer	011
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW090	Generelle Managementkompetenzen	Deutsch - 100.00%	5	6		6				
Zwischensumme			5	6		6				

Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1)

1 aus 3 Modulen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW809	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100.00%	10	4		3				1
WIW811	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100.00%	10	6		3	3			
WIW813	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100.00%	10	10	4					6
Zwischensumme			10							
Gesamtsumme			15							

2. Semester

Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2)

1 aus 3 Modulen, Fortsetzung des Schwerpunkts

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100.00%	10	10	4					6
WIW810	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100.00%	10	4		3				1
WIW812	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100.00%	10	6		3	3			
Zwischensumme			10							

Ergänzende Wahlpflichtmodule

1 aus 3 Modulen, Fortsetzung von WIW090

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW437	Systemmanagement II - Formale Ansätze	Deutsch - 100.00%	5	4		3			1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW815	Kompetenzmanagement II - Leadership Diary	Deutsch - 100.00%	5	3		3			
WIW817	Transformationsmanagement II - Anwendung	Deutsch - 100.00%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			15						

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW818	Forschungsseminar und -projekt	Deutsch - 100.00%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		

Studienschwerpunkte (3. Teil) (SSP3)

1 aus 3 Modulen, zweiter Schwerpunkt

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW809	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100.00%	10	4		3			1
WIW811	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100.00%	10	6		3	3		
WIW813	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW818	Forschungsseminar und -projekt	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		
Gesamtsumme			15						

Studienschwerpunkte (4. Teil) (SSP4)

1 aus 3 Modulen, Fortsetzung des zweiten Schwerpunkts

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW433	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
WIW810	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100.00%	10	4		3			1
WIW812	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100.00%	10	6		3	3		
Gesamtsumme			10	20	4	6	3		7

5. und 6. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW099	Masterprojekt	Deutsch - 100.00%	25						
WIW819	Thesis Coaching	Deutsch - 100.00% Englisch - 100.00%	5	2					2
Gesamtsumme			30	2					2

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Automotive Engineering
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 29. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Frei-staat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: M.Eng.) unter Angabe des Studienganges Automotive Engineering verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät KFT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Wahlpflichtmodule, um den Gesamtumfang der im Masterstudiengang Automotive Engineering erforderlichen ECTS-Punktezahl zu erreichen,
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich

abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät KFT bildet mit der Fakultät AMB einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §

90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik am 23.06.2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 17. August 2016 genehmigt.

Zwickau, den 17. August 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik vom 23.06.2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. August 2016.

Zwickau, den 29. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Engineering
Studiengangsnummer	140
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT505	Methodik der Produktentwicklung	aPL: Belegarbeit und Präsentation	100%	6.00
KFT706	Straßenverkehrstechnik	PVL: Belegarbeit(en) sP 90min	100%	6.00
MBK624	Kfz-Antriebstechnik	aPL: Beleg (25%) sP (75%) 120min	100%	6.00
MBK665	Fahrzeugelektronik	sP (50%) 90min aPL: Laborarbeit (50%) 90min	100%	6.00
Wahlpflichtmodule aus Katalog Wintersemester Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.				

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB504	Kostenoptimierung im Variantenmanagement	sP (40%) 90min aPL: Belegarbeit(en) (60%)	100%	6.00
KFT111	Angewandte Methoden der Mechanik	sP 120min	100%	6.00
KFT251	Strömungsmechanik und Gasdynamik	sH	100%	6.00
Wahlpflichtmodule aus Katalog Sommersemester Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.				

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK295	Masterprojekt	KO (33%) 45min MA (67%)	400%	30.00

Wahlpflichtmodule im Wintersemester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT230	Fahrzeugakustik / Sound-Engineering	sP (70%) aPL: Beleg (30%)	90min 100%	4.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		6.00
KFT673	Brennstoffzellen/Wasserstofftechnik	sH	100%	4.00
WIW650	Product Lifecycle Management	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (30%) aPL: Präsentation (20%)	90min 100%	4.00

Wahlpflichtmodule im Sommersemester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB319	Leichtbauwerkstoffe im Fahrzeugbau	sP (60%) aPL: Beleg (20%) aPL: Präsentation / Vortrag (20%)	90min 100%	4.00
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		4.00
KFT626	Alternative Antriebe	sP (75%) aPL: Beleg (25%)	90min 100%	4.00
KFT635	Motorprozessanalyse und -simulation	sH	100%	6.00
PTI144	Numerische und statistische Methoden	PVL: Testat sP	90min 100%	4.00
WIW666	Logistik	PVL: Testat sP	90min 100%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung

DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

STUDIENORDNUNG

für den

Masterstudiengang Automotive Engineering

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 29. August 2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Automotive Engineering ist ein weiterbildender gebührenpflichtiger Masterstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.]
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Automotive Engineering sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet Kraftfahrzeugtechnik oder einem artverwandten Gebiet mit kraftfahrzeugspezifischer Spezialisierung.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Automotive Engineering auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
 3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Automotive Engineering sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Automotive Engineering unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

¹ European Credit Transfer System

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science (M. Sc.) - Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. Auf der Basis vertiefter Fachkenntnisse aus dem Bereich Kraftfahrzeugtechnik auf hohem theoretischen Niveau wissenschaftliche Methoden und neueste Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung anzuwenden.
2. Entwicklungs- und Managementaufgaben auf mittlerer und höherer Leitungsebene weltweit zu übernehmen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Automotive Engineering entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Automotive Engineering beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Automotive Engineering verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät KFT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Kraftfahrzeugtechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Automotive Engineering bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-

Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik am 23.06.2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 17. August 2016 genehmigt.

Zwickau, den 17. August 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik vom 23.06.2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. August 2016.

Zwickau, den 29. August 2016

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. J. Getzlaff
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Engineering
Studiengangsnummer	140
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT505	Methodik der Produktentwicklung	Deutsch - 100.00%	6	4		1		3	
KFT706	Straßenverkehrstechnik	Englisch - 70.00% Deutsch - 30.00%	6	4		3		1	
MBK624	Kfz-Antriebstechnik	Deutsch - 100.00%	6	4	3			1	
MBK665	Fahrzeugelektronik	Deutsch - 100.00%	6	4	3			1	
Zwischensumme			24	16	6	4		6	
Wahlpflichtmodule aus Katalog Wintersemester Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.									

Zwischensumme	4	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	28	

2. Semester									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB504	Kostenoptimierung im Variantenmanagement	Deutsch - 100.00%	6	2				2	
KFT111	Angewandte Methoden der Mechanik	Deutsch - 100.00%	6	6		5		1	
KFT251	Strömungsmechanik und Gasdynamik	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
Zwischensumme			18	12		9		3	
Wahlpflichtmodule aus Katalog Sommersemester Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.									

Zwischensumme	14	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	32	

3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK295	Masterprojekt	Deutsch - 100.00%	30						
Gesamtsumme			30						

Wahlpflichtmodule im Wintersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT230	Fahrzeugakustik / Sound-Engineering	Deutsch - 100.00%	4	2		1		1	
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT673	Brennstoffzellen/Wasserstofftechnik	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
WIW650	Product Lifecycle Management	Deutsch - 100.00%	4	2		2			

Wahlpflichtmodule im Sommersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB319	Leichtbauwerkstoffe im Fahrzeugbau	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
KFT626	Alternative Antriebe	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
KFT635	Motorprozessanalyse und -simulation	Deutsch - 100.00%	6	4		4			
PTI144	Numerische und statistische Methoden	Deutsch - 100.00%	4	2	1.50			0.50	
WIW666	Logistik	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	

STUDIEN- UND P R Ü F U N G S O R D N U N G
für das
openMINT-Orientierungsstudium
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. August 2016

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 sowie i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ET genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 2 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	2
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	2
Abschnitt II Prüfungen	3
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen	3
§ 8 An- und Abmeldung zur Prüfung	4
§ 9 Gegenstand, Art und Umfang des openMINT-Orientierungsstudiums	4
§ 10 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 14 Alternative Prüfungsleistungen.....	6
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	6
§ 15 Prüfungsausschuss	6
§ 16 Prüfer und Beisitzer	7
§ 17 Zuständigkeiten	7
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	8
§ 18 Fristen.....	8
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	8
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 21 Urkunde	9
§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	9
§ 23 Widerspruchsverfahren	9
§ 28 Studienberatung	10
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	11
§ 29 Inkrafttreten	11
Anlage 1 Studienablaufplan	11
Anlage 2 Prüfungsplan	11
Anlage 3 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	11

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das openMINT-Orientierungsstudium ist gebührenfrei.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für das openMINT-Orientierungsstudium sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 2 Auswahl und Zulassung

Für die Zulassung zum openMINT-Orientierungsstudium sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, sich in den MINT-Fächern zu orientieren und somit eine fundierte Grundlage für das zukünftig gewählte Studium zu legen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden. Der Gesamtumfang des openMINT-Orientierungsstudiums entspricht 60 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Studiendauer für das openMINT-Orientierungsstudium beträgt in der Regel ein- bis zwei Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des openMINT-Orientierungsstudiums verbindlich. Wahlmodule können je nach individueller Ausrichtung belegt werden. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule zeitlich versetzt angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates ET

werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

Gelten als Anlage zu dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des openMINT-Orientierungsstudiums bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

Abschnitt II Prüfungen

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für das openMINT-Orientierungsstudium an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 9 nicht erfüllt sind oder
2. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 2 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ET festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

§ 9 Gegenstand, Art und Umfang des openMINT-Orientierungsstudiums

- (1) Gegenstand der Prüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlmodule
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Alle abgelegten Prüfungen im Rahmen des openMINT-Orientierungsstudiums gelten als Freiversuch.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 14 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden.
- (2) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (3) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Urkunde

- (1) Über die Teilnahme am openMINT-Orientierungsstudium erhält der Prüfling eine Urkunde in Form eines Teilnahme-Zertifikates.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Im Verhinderungsfall unterzeichnen die amtlichen Vertreter.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens¹ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim

¹ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät ET. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 22. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Zwickau, den 27. Juli 2016

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Karl Schwister
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 22. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Juli 2016.

Zwickau, den 16. August 2016

Gez. Prof. Dr. Matthias Würfel
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Prüfungsplan

Anlage 3 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	openMINT-Orientation Studies
Studiengangsnummer	060
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	keine Abschlussprüfung
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	60
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester (WS)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT850	MINT-Orientierungs- und Projektmodul I / Exkursionen I	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6				4	2
ELT865	Studium und Studienerfolg	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	2	2					2
Zwischensumme			8	8				4	4
Gesamtsumme			30						
MINT-Module (MINT)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB301	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	4	4	3	1			
ELT661	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4	3.50			0.50	
MBK401	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100.00%	6	5	2		1	2	
PTI004	Mathematik / Algebra	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
Zwischensumme			22	20	8.5	7	1	3.5	
Gesamtsumme			30						
Fachübergreifende Kompetenzen (FK) Kann freiwillig belegt werden.									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100.00%	4	3	2		1		
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
Zwischensumme				7	6		1		
Gesamtsumme			30						

Sommersemester (SoS)

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT851	MINT-Orientierungs- und Projektmodul II / Exkursionen II	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	6	6				4	2
ELT866	Lernen und Studieren	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	2	2					2
Zwischensumme			8	8				4	4

MINT-Module

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB301	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100.00%	2	2		1		1	
PTI005	Mathematik / Analysis	Deutsch - 100.00%	6	6		6			
PTI300	Experimentalphysik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		2	
PTI646	Taktisches Informationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
Zwischensumme			18	17	2	11		4	

Fachübergreifende Kompetenzen (FK)

Mind. 1 Modul belegen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT010	Energie und Umwelt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	4	4		4			
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100.00%	4	3					3
Zwischensumme			4						
Gesamtsumme			30						



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	openMINT-Orientation Studies
Studiengangsnummer	060
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	keine Abschlussprüfung
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	60
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester (WS)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT850	MINT-Orientierungs- und Projektmodul I / Exkursionen I	PVL: Exkursion PVL: Laborpraktikum aPL: Seminararbeit mit Präsentation (150%)	150%	6.00
ELT865	Studium und Studienerfolg	PVL: Bericht aPL: Beleg mit Vortrag	50%	2.00
		30min		
MINT-Module (MINT)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT661	Elektrotechnik / Elektronik	PVL: Praktikumstestat sP	100%	4.00
		90min		
MBK401	Konstruktionslehre / CAD I	PVL: CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
PTI004	Mathematik / Algebra	PVL: Übungstestat sP	100%	4.00
		90min		
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	PVL: Praktikumstestat sP	100%	4.00
		90min		
Fachübergreifende Kompetenzen (FK) Kann freiwillig belegt werden.				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	100%	4.00
		90min		
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	100%	4.00
		90min		
Sommersemester (SoS)				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT851	MINT-Orientierungs- und Projektmodul II / Exkursionen II	PVL: Exkursion PVL: Laborpraktikum aPL: Seminararbeit mit Präsentation (150%)	150%	6.00
ELT866	Lernen und Studieren	PVL: Bericht aPL: Belegarbeit und Vortrag 30min	50%	2.00

MINT-Module

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB301	Grundlagen der Werkstofftechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	150%	6.00
PTI005	Mathematik / Analysis	PVL: Übungstestat sP 120min	100%	6.00
PTI300	Experimentalphysik	PVL: Praktikum sP 90min	150%	6.00
PTI646	Taktisches Informationsmanagement	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	4.00

Fachübergreifende Kompetenzen (FK)

Mind. 1 Modul belegen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP 90min	100%	4.00
SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) 90min aPL: Präsentation (33%) 20min	100%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit

MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.